



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS – BT)

Stand: 04.07.2016

Inhaltverzeichnis

- 1. Allgemeines 3
 - 1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag 3
 - 1.2 Veröffentlichung 3
- 2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT 3
- 3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen 6
 - 3.1 Beschreibung der Infrastruktur..... 6
 - 3.2 Zugangsbedingungen 6
 - 3.3 Betriebliche Regelungen 7
 - 3.4 Umgang mit gefährlichen Ereignissen 7
- 4. Ansprechpartner 7

1. Allgemeines

1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der vlexx GmbH - Allgemeiner Teil (NBS-AT) in Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Ergänzungen oder Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht. Eine Entgeltliste ist nicht Bestandteil der NBS.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 (6) AEG, nachfolgend Nutzungsvereinbarung genannt.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten ergänzt. Weitere Informationen zur Serviceeinrichtung sind in den Betrieblichen Bestimmungen für die Serviceeinrichtung Bw vlexx enthalten, die der Interessent auf Anfrage erhält.

1.2 Veröffentlichung

Die vlexx GmbH veröffentlicht die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) im Internet unter www.vlexx.de.

2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Es ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

2.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Landesverordnung über den Bau und Betrieb für Anschlussbahnen (BOA) des Landes Rheinland-Pfalz.

2.3 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT

Das Personal hat sich auf Verlangen von vlexx-Mitarbeitern auszuweisen und die Berechtigung zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen nachzuweisen.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die Serviceeinrichtung der vlexx GmbH wird nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) betrieben.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass sie mindestens die Vorgaben, die aus der Beschreibung der Infrastruktur hervorgehen, einhalten und erfüllen können. Eine punktförmige Zugbeeinflussung (PZB) ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Serviceeinrichtung der vlexx.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Als zugangsrelevante Vorschriften für die Anschlussbahn der vlexx GmbH dienen – zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen - die jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Regelwerke:

- Betriebliche Bestimmungen für die Serviceeinrichtung Bw vlexx
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen des Abschnitts B
- Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- VDV-Schrift 754 Befähigungsrichtlinie
- UVV BGV D30 „Schienenbahnen“
- UVV BGV D33 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“

2.7 Zu Punkt 3.3 d) NBS-AT

Die vlexx versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtung zu erreichen. Ist keine einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen und kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, gilt folgende Reihenfolge:

- a) Eigenbedarf der vlexx GmbH
- b) Anträge auf eine langfristige Nutzung oder Anträge in Ergänzung zu bereits bestehenden langfristigen Verträgen;
- c) andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.

2.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Nutzungsgebühr ist bei Anfrage im Angebot enthalten.

2.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Seitens der vlexx GmbH ist der Eisenbahnbetriebsleiter, der örtliche Betriebsleiter der Serviceeinrichtung sowie vlexx-Notdienst dazu berechtigt, in kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen.

2.10 Zu Punkt 5.2 und 5.1.3 NBS-AT

Der Kunde stellt sicher, dass eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gegeben wird, an die die vlexx Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT bzw. besondere Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann. Der Kunde meldet Abweichungen gemäß 5.2.2 und 5.3.1 NBS-AT unverzüglich

- per Telefon: 06131 / 61012-55 bzw.
- per E-Mail: blz@vlexx.de

2.11 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Die Regelungen zur Beseitigung von Störung sind je nach Art der Störung mit dem vlexx-Notdienst abzustimmen.

2.12 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Das Personal des Kunden hat sich im Zweifel gegenüber dem Personal des Betreibers der Serviceeinrichtung auszuweisen und die Befähigungen für die Durchführung der ihm aufgetragenen Aufgaben nachzuweisen.

2.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtung informiert den Kunden möglichst genau und sobald als möglich über etwaige Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung infolge vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an die von den Kunden gemeldete E-Mail-Adresse.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Beschreibung der Infrastruktur

Die vlexx GmbH betreibt am Standort Mainz ein Bahnbetriebswerk für den eigenen EVU-Standort als Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 3c Nr. 1, 6 und 7 Allgemeines Eisenbahngesetz. Die Anlagen schließen direkt an den Bahnhof Mainz Hbf der DB Netz AG an und umfassen 9 Gleise, davon ein Gleis zur Außenreinigung und vier Hallengleise. Weiterhin umfassen die Anlagen vier Diesel- und zehn AdBlue-Zapfpunkte. Eine genaue Übersicht der Gleisanlagen mit einer Angabe der Nutzlängen und deren Ausstattungsumfang befindet sich im Anhang.

Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert und auf die von der vlexx GmbH eingesetzten Fahrzeuge ausgelegt. Die Gleisanlagen sind für die Streckenklasse D4 ausgelegt.

Die Bedienung der Wasch-, Tank-, Ver- und Entsorgungsanlagen darf nur durch eingewiesene Mitarbeiter der vlexx GmbH erfolgen. Bei regelmäßigen Tankvorgängen können diese nach vorheriger Einweisung auch durch Mitarbeiter des Interessenten durchgeführt werden.

3.2 Zugangsbedingungen

3.2.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung erstrecken sich von Montag bis Sonntag jeweils von 0 bis 24 Uhr.

3.2.2 Anmeldung und Fristen

Die Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist ein abgeschlossener Nutzungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem potentiellen Nutzer, der auf Antrag des Interessenten geschlossen wird. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens zwei Wochen mit Datum des Posteingangs bei der vlexx GmbH zu stellen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang legt der Betreiber dem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung zur Unterschrift vor.

Die Nutzung von Tank- und Waschanlagen ist mindestens zwei Tage im Voraus anzuzeigen, die Nutzung der Werkstatthalle mindestens 10 Werktage. Zur Vermeidung von Konflikten kann eine regelmäßige Nutzung der Anlagen vereinbart werden.

Fehlende Angaben werden durch den Betreiber beim Interessenten unverzüglich angefordert. Der Interessent ist dann in der Pflicht, die fehlenden Angaben zu tätigen. Verweigert er seine Mitwirkung, geht das Risiko einer nicht genehmigten Anmeldung auf den Interessenten über.

3.3 Betriebliche Regelungen

Die betrieblichen Regelungen zur Bedienung der Anschlussbahn und deren Anlagen sind in der Betriebsanweisung für die Anschlussbahn festgelegt.

3.4 Umgang mit gefährlichen Ereignissen

Der Betreiber hält eine Notfallbereitschaft vor, die rund um die Uhr besetzt ist. Der Interessent ist ebenfalls verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner während seiner Nutzung der Anlagen vorzuhalten und zu benennen. Genaueres ist in der Nutzungsvereinbarung zwischen den beiden Parteien geregelt.

4. Ansprechpartner

Eisenbahnbetriebsleiter
Uwe Kaerstens
Tel. 06131 / 6 10 12 – 12
uwe.kaerstens@laenderbahn.com

örtlicher Betriebsleiter
Oliver Bayer
Tel. 06131 / 6 10 12 – 45
oliver.bayer@laenderbahn.com

Betriebsleitzentrale
Tel. 06131 / 6 10 12 – 55
blz@vlexx.de